

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Korrektur des Anhangs 3 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019**

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, die Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), zuletzt geändert am 7. Oktober 2020 (BAnz AT 04.11.2020 B2), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle A (Vom Gemeinsamen Bundesausschuss als uneingeschränkt zur Veröffentlichung geeignet bewertete Qualitätsindikatoren bzw. Kennzahlen) des Anhang 3 zu Anlage 1 (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2019) wird wie folgt geändert:
  1. In der Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich-ID“ wird die Angabe „09n4-DEFI-IMPL“ jeweils durch die Angabe „09n4-DEFI-IMPL“ ersetzt.
  2. In den Zeilen mit der Angabe „HCH-AORT-CHIR“ in der Spalte mit dem Titel „Leistungsbereichs-ID“ wird in der Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich“ die Angabe „Aortenklappen-chirurgie, isoliert“ jeweils durch „Aortenklappen-chirurgie, isoliert (Konventionell chirurgisch)“ ersetzt.
  3. In der Zeile mit der Angabe „Implantierbare Defibrillatoren-Implantation“ in der Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich“ und der Angabe „Nicht sondenbedingte Komplikationen (inkl. Wundinfektionen)“ in der Spalte mit dem Titel „Bezeichnung des Qualitätsindikators / der Kennzahl“ wird in der Spalte mit dem Titel „ID“ die Angabe „101802“ durch die Angabe „131802“ ersetzt.
  4. Nach der Zeile mit der Angabe „341“ in der Spalte mit dem Titel „ID“ wird eine Zeile wie folgt eingefügt:
    - a) Die Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich-ID“ wird wie folgt gefasst:  
„HCH-AORT-CHIR“
    - b) Die Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich“ wird wie folgt gefasst:  
„Aortenklappen-chirurgie, isoliert (Konventionell chirurgisch)“
    - c) Die Spalte mit dem Titel „Allgemeinverständliche Bezeichnung des Leistungsbereichs“ wird wie folgt gefasst:

„Aortenklappenersatz: Operation, bei der die Herzklappe an der Hauptschlagader (Aorta) ersetzt wird und der Brustkorb geöffnet wird“

- d) Die Spalte mit dem Titel „ID“ wird wie folgt gefasst:  
„12092“
- e) Die Spalte mit dem Titel „Bezeichnung des Qualitätsindikators / der Kennzahl“ wird wie folgt gefasst:  
„Verhältnis der beobachteten zur erwarteten Rate (O/E) an Todesfällen“
- f) Die Spalte mit dem Titel „Art des Wertes“ wird wie folgt gefasst:  
„QI“
- g) Die Spalte mit dem Titel „Bezug zum Verfahren“ wird wie folgt gefasst:  
„QSKH“
- h) Die Spalte mit dem Titel „Allgemeinverständliche Bezeichnung des Qualitätsindikators / der Kennzahl“ wird wie folgt gefasst:  
„Verhältnis der tatsächlichen Anzahl zur vorher erwarteten Anzahl an Patientinnen und Patienten, die während des Krankenhausaufenthalts verstorben sind (berücksichtigt wurden individuelle Risiken der Patientinnen und Patienten)“

5. Nach der Zeile mit der Angabe „11997“ in der Spalte mit dem Titel „ID“ wird eine Zeile wie folgt eingefügt:

- a) Die Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich-ID“ wird wie folgt gefasst:  
„HCH-AORT-KATH“
- b) Die Spalte mit dem Titel „Leistungsbereich“ wird wie folgt gefasst:  
„Aortenklappen-chirurgie, isoliert (Katheter-gestützt)“
- c) Die Spalte mit dem Titel „Allgemeinverständliche Bezeichnung des Leistungsbereichs“ wird wie folgt gefasst:  
„Aortenklappenersatz: Operation, bei der die Herzklappe an der Hauptschlagader (Aorta) ersetzt wird. Dazu wird ein Schlauch (Katheter) über einen kleinen Schnitt an der Leiste oder der Brustwarze eingeführt“
- d) Die Spalte mit dem Titel „ID“ wird wie folgt gefasst:  
„12168“
- e) Die Spalte mit dem Titel „Bezeichnung des Qualitätsindikators / der Kennzahl“ wird wie folgt gefasst:  
„Verhältnis der beobachteten zur erwarteten Rate (O/E) an Todesfällen“
- f) Die Spalte mit dem Titel „Art des Wertes“ wird wie folgt gefasst:  
„QI“
- g) Die Spalte mit dem Titel „Bezug zum Verfahren“ wird wie folgt gefasst:  
„QSKH“
- h) Die Spalte mit dem Titel „Allgemeinverständliche Bezeichnung des Qualitätsindikators / der Kennzahl“ wird wie folgt gefasst:

„Verhältnis der tatsächlichen Anzahl zur vorher erwarteten Anzahl an Patientinnen und Patienten, die während des Krankenhausaufenthalts verstorben sind (berücksichtigt wurden individuelle Risiken der Patientinnen und Patienten)“

- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken